

Antragsstellende: Satzungskommission

Antragstext: Wir haben als Satzungskommission folgenden Satzungsänderungsvorschlag erarbeitet, um die Rechte von nachrückenden Mitglieder, Stellvertretung innerhalb und außerhalb der Liste mit Zählgemeinschaften genauer zu definieren.

Aktuelle Fassung	Änderungen	Zum Übernehmen in die neue Satzung
<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p> <p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p> <p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments StuPas rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber Person der betreffenden Liste nach, auf den/die welche bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden StuPas können im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber Person ihrer Liste vertreten werden. Vorrang hat die anwesende Person, oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 welche gemäß Absatz (1) nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt. Innerhalb einer Zählgemeinschaft kann Vertretung stattfinden, wenn das zu vertretende Mitglied des StuPas dem schriftlich zustimmt. Ersatzweise kann auch die Liste des zu vertretenden Mitglieds des StuPas mit einfacher Mehrheit zustimmen. Vorrang haben die Vertretungen innerhalb von Listen nach Absatz (2).</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p> <p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des StuPas rückt die nicht gewählte Person der betreffenden Liste nach, auf welche bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des StuPas können im Falle ihrer Verhinderung von nicht gewählten Personen ihrer Liste vertreten werden. Vorrang hat die anwesende Person, welche gemäß Absatz (1) nachrücken würde.</p> <p>(3) Innerhalb einer Zählgemeinschaft kann Vertretung stattfinden, wenn das zu vertretende Mitglied des StuPas dem schriftlich zustimmt. Ersatzweise kann auch die Liste des zu vertretenden Mitglieds des StuPas mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (Onlinemeeting bzw. in Präsenz) zustimmen. Vorrang haben die Vertretungen innerhalb von Listen nach Absatz (2).</p>